

angemessenen Zugang zu (festen oder mobilen) Telekommunikationsnetzen regeln, wenn dies notwendig ist, um die Wettbewerbsfähigkeit des Marktes insgesamt und die Entwicklung innovativer Dienste sicherzustellen.

Die nationalen Behörden mit ihrer eingehenden Kenntnis der Lage auf den Telekommunikationsmärkten, die sie beaufsichtigen, können daher die konkreten Bedingungen für den erforderlichen Zugang zu Mobilfunknetzen festlegen, sofern diese den Grundsätzen des EG-Vertrages, insbesondere den Wettbewerbsregeln und dem gemeinschaftlichen Rechtsrahmen, entsprechen. Diese Bedingungen würden den Wettbewerbsregeln nur dann zuwiderlaufen, wenn erwiesen wäre, daß die entsprechenden Auflagen die Wettbewerbsfähigkeit nicht dominierender Netzbetreiber einschränken, indem sie sie z.B. daran hindern, die Vorteile der Vertikalintegration des Angebots an Netzen und Diensten wahrzunehmen. Die Kommission hat den Mitgliedstaaten nahegelegt, ihre Wettbewerbsbehörden zu derartigen Maßnahmen zu konsultieren.

Die Kommission räumt ein, daß die Preisbildung für den Zugang von zentraler Bedeutung ist und mittel- bis langfristig den Eigentümern von Anlagen die nötigen Anreize für künftige Infrastrukturinvestitionen bieten sollte.

Was die Unterscheidung zwischen Mobilnetzbetreibern und Diensteanbietern betrifft, gestattet das Gemeinschaftsrecht den Mitgliedstaaten derzeit die Anwendung unterschiedlicher Genehmigungsbedingungen. Sie sollten jedoch dafür sorgen, daß Unterscheidungen nicht zu Verzerrungen des Marktes führen.

⁽¹⁾ KOM(99) 539 endg.

⁽²⁾ ABl. L 199 vom 26.7.1997.

(2000/C 203 E/212)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2340/99

von **Alexandros Alavanos (GUE/NGL)** an die Kommission

(13. Dezember 1999)

Betrifft: Schutz der Parthenon-Friese

Das Britische Museum in London stellt gegen Bezahlung seine Säle, in denen die Parthenon-Friese ausgestellt werden, für Festessen „wohlhabender und seriöser Sponsoren“ zur Verfügung und verlangt von ihnen dafür die Hinterlegung einer Kautions für eventuell verursachte Schäden. Bekanntlich sind die Friese ein Teil des Parthenons, den die UNESCO zum Weltkulturerbe der Menschheit erklärt hat.

Diese Praxis des Britischen Museums verstößt einerseits gegen die gebotene Achtung, die einem Teil des Weltkulturerbes der Menschheit entgegengebracht werden sollte, und birgt andererseits die Gefahr von Zerstörungen an den Friesen, die ja auch dadurch praktisch anerkannt wird, daß das Britische Museum im voraus die Hinterlegung einer Summe für mögliche Schäden fordert. Mit welchen Maßnahmen will die Kommission ihrer Verpflichtung gemäß Artikel 128 des EU-Vertrags nachkommen? Danach muß die Gemeinschaft zur Erhaltung und zum Schutz des Kulturerbes von europäischer Bedeutung beitragen und somit die im Britischen Museum befindlichen Friese schützen

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission

(13. Januar 2000)

Artikel 151 (ex-Artikel 128) EG-Vertrag räumt der Gemeinschaft die Möglichkeit ein, die Zusammenarbeit im Kulturbereich zu fördern. Die vom Herrn Abgeordneten aufgeworfene Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft, sondern aufgrund des Subsidiaritätsprinzips ausschließlich in den der Mitgliedstaaten.